

# Mustervordruck zur Beantragung einer Ausnahme von den Regelungen zur Durchführung des theoretischen Unterrichts in Präsenzform

**Vorbemerkung:** Der Antrag auf Genehmigung von Online-Unterricht ist durch die Fahrschule an die für die Erteilung der Fahrerlaubnis zuständige Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen.

**Die in Rot gekennzeichneten Textstellen müssen in jedem Fall auf die eigene Situation angepasst werden. Anmerkungen sind GRÜN.**

Name Fahrschule	, den
	Ort und Datum
	Straße

Landratsamt  
Führerscheinstelle

**Betreff: Antrag auf Online-Theorieunterricht gem. Az. 4.3853.1-0/1555 VM BW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine Fahrschule eine Ausnahme von den Regelungen zur Durchführung des theoretischen Unterrichts in Präsenzform. Ich beziehe mich auf das Schreiben mit o.a. Aktenzeichen vom 3. Dezember 2020, Benjamin Pieper, Referat 46 – Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und mache folgende Angaben:

## 1. Beschreibung des Ablaufs des Online-Unterrichts

Analog zum Präsenzunterricht gestalten wir den Online-Unterricht nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an den §§ 1 - 4 der FahrSchAusbO. Die von uns eingesetzte Software

### **Zoom Pro**

ermöglicht uns die Umsetzung der geforderten Methodenvielfalt und den zielgerichteten Einsatz der Unterrichtsmedien. Das Kamerabild wird für die Dauer des Unterrichts von allen Beteiligten und für alle sichtbar permanent übertragen. Die/der unterrichtende Fahrlehrer/in hat Kontrolle über das Mikrofon der Teilnehmer und kann hierüber Fragen stellen, Diskussionen in die Wege leiten und zielführend moderieren. Die "Status- und Chat-Funktion" der von uns eingesetzten Software ermöglicht es unseren Teilnehmern, auch bei Problemen der Audioübertragung, auf sich aufmerksam zu machen und Fragen zu stellen. Separate virtuelle Räume ermöglichen uns die Arbeit in Gruppen.

Die Bereitstellung der Medien erfolgt zweckbezogen durch Bildschirmübertragung des Vortragsprogramms, welches wir auch im Präsenzunterricht einsetzen, als auch über elektronische Arbeitsblätter, Tabellen, Web-links & Co., die wir unseren Kunden über virtuelle Laufwerke zugänglich machen.

Wir legen in diesem Zusammenhang großen Wert darauf, dass unsere Kunden dem Online-Unterricht nicht über ein mobiles Endgerät (Handy, Tablet) folgen, sondern über einen PC/Laptop mit ausreichender Bildschirmgröße. Eine Tastatur ermöglicht bessere Interaktion und Verschriftlichung im Rahmen der bereitgestellten Arbeitsblätter. In einem Infoschreiben informieren wir unsere Kunden vorab über diese Zusammenhänge und bieten ihnen Hilfen bei Rückfragen an.

Die Online-Unterrichte finden im Rahmen unserer ausgeschriebenen Unterrichtszeiten statt.

**Per Telefon oder E-Mail melden sich unsere Kunden zur Teilnehmerliste für die entsprechende Unterrichtslektion an. An die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse erhält der Kunde anschließend die Zugangsdaten (Raum-ID, Passwort) zur Teilnahme an der entsprechenden Unterrichtslektion. Zu Beginn des Unterrichts**

zeigt der Kunde über das eingeschaltete Kamerabild seinen Personalausweis oder Pass der/dem unterrichtenden Fahrlehrerin/Fahrlehrer, dieser überträgt die Anwesenheit in die Teilnehmerliste. Das ermöglicht uns eine klare Zuordnung des Kunden zum Unterricht/Kurs sowie die Identitätsfeststellung.

Anwesenheitskontrolle und Aufmerksamkeitssteuerung während des Unterrichts obliegt der/dem Fahrlehrerin/Fahrlehrer. Durch Kontrolle der übertragenen Kamerabilder, regelmäßige Ansprache sowie Aufforderungen zum Chat bzw. den Arbeitsblättern, stellen wir nicht nur die Anwesenheit sicher, sondern in besonderem Maße die Wirksamkeit des Unterrichts. Somit behält die/der Fahrlehrerin/Fahrlehrer immer die finale Entscheidung über die tatsächliche Anwesenheit.

Das Einverständnis unserer Kunden vorausgesetzt, schneiden wir die Online-Unterrichte für die Zwecke der Qualitätskontrolle, der Verbesserungsprozesse sowie der Überwachung mit. Wir tun das auch im Sinne des § 31 FahrlG.

Meinen Pflichten nach Einführung, Anleitung und Überwachung des Online-Unterrichts gem. § 29 FahrlG komme ich nach.

## 2. Zur Bestätigung der ausreichenden Internetanbindung:

Am Standort *Musterstraße 1, 11111 Musterstadt* verfügen wir über eine *DSL*-Internetverbindung. Durch regelmäßigen Test der Internetgeschwindigkeit stellen wir ausreichend Bandbreite sicher. Die Messung am *10.03.2021 um 12:02 Uhr* ergab folgende Werte:

Download-Geschwindigkeit: *204.0 Mbit/s*

Upload-Geschwindigkeit: *38.5 Mbit/s*

Latenz: *21 ms*

## 3. Zur eingesetzten Software:

Wir verwenden „*Zoom Pro*“ und bestätigen hiermit, dass die geforderten Funktionen verfügbar sind. Den Funktionsumfang entnehmen sie bitte diesem Link: <https://blog.zoom.us/de/tips-for-teaching-in-a-hybrid-classroom/>

## 4. Konformität zur DSGVO:

Die von uns eingesetzte Software „*Zoom Pro*“ ist datenschutzrechtlich konform zur Datenschutzgrundverordnung.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:

<https://zoom.us/docs/de-de/privacy-and-legal.html#zoom-privacy-section>

Die Datenschutzrichtlinie der von uns eingesetzten Software „*Zoom Pro*“ finden Sie hier:

<https://explore.zoom.us/de-de/privacy.html>

In den Datenschutzbestimmungen der Fahrschule haben wir die Thematik „Online-Unterricht“ mit aufgenommen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an *Max Muster, max@muster.de*.

*Anmerkung: Beim Einsatz einer Software, welche ggf. Daten in einem Drittland verarbeitet, bitte unbedingt die „Datenschutzrichtlinie mit SCC“ als Nachweis beilegen.*

*Weiterführende Informationen sind hier zu finden:*

<https://datenschutz-generator.de/dsgvo-video-konferenzen-online-meeting/>

## 5. Zum Einsatz der erforderlichen Hardware:

Für den Online-Unterricht setzen wir folgende Hardware ein:

- *Apple iMac 5K*
- *Jabra Evolve265 Wireless Headset*
- *Elgato Key Light*
- *Newer Softbox*
- *Logitech Streamcam Webcam*
- *Stativ Gorilla Pod von Joby*

- *Docking Station "ICY BOX"*
- *Monitor, „iiyama G-Master Red Eagle"*
- *Smartboard xyz*

Sämtliche Hardware entspricht dem aktuellen Stand der Technik und ist funktionstüchtig. Unser Personal ist mit dem Umgang vertraut.

## **6. Verpflichtungserklärung**

Ich, *Max Muster, geb. am TT.MM.JJJJ*, Inhaber der *Fahrschule Mustermann* verpflichte mich den Online-Unterricht im Sinne des FahrIG und seiner Rechtsverordnungen, im Sinne der Rahmenbedingungen des *Schreibens vom 3. Dezember 2020*, sowie im Sinne einer zielführenden, dem Berufsethos beanstandungsfreien Haltung, durchzuführen.

Mein und das Wirken der bei mir Beschäftigten, stehen unter der Maßgabe der Heranbildung von sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Fahrzeugführern.

Ich bitte um zeitnahe Erteilung der befristeten Ausnahmegenehmigung von der Präsenzpflcht für den theoretischen Unterricht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Max Muster*

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Donnerstag, 3. Dezember 2020 11:03

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW Zeltwanger, Rainer c/o BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS <rauscher.idf.sued@gmail.com>

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM) Schmidt-Hornig, Gerhard (VM)

**Betreff:** Online-Theorieunterricht in der Fahrschul Ausbildung und an den anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Az. 4.3853.1-0/1555

Sehr geehrte Herren,

für die Zeit der Corona-Pandemie soll es ermöglicht werden, den Fahrschulen und anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten Ausnahmen von der Präsenzpflcht der theoretischen Ausbildung zu erteilen. Das Ministerium für Verkehr hat hierfür Regelungen getroffen, über welche wir Sie informieren möchten und um Weitergabe an Ihre Mitglieder bitten:

Die Ausnahmen von der Präsenzpflcht werden zeitlich befristet erteilt. Es erfolgt keine Bindung an mögliche lokale Corona-Beschränkungen (z.B. Lockdown) oder lokales Infektionsgeschehen. Die nun getroffenen Regelungen sind zunächst bis 30. September 2021 gültig. Dies bietet auch den Fahrschulen bzw. Fahrlehrerausbildungsstätten eine gewisse Planungssicherheit, sollten sie sich für eine Durchführung des theoretischen Unterrichts in Online-Form entscheiden.

Um den theoretischen Unterricht in der Fahrschule bzw. den Fahrlehrerausbildungsstätten anbieten zu können, gelten die folgenden Voraussetzungen:

- 1) Der Antragsteller besitzt eine Fahrschülerlaubnis bzw. Anerkennung als amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte.
- 2) Für die Durchführung der theoretischen Fahrschul Ausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer als Online-Unterricht gelten die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht. Der Antragsteller muss in seinem Antrag nachweisen, wie die bestehenden rechtlichen Vorgaben im Online-Unterricht umgesetzt werden. Dies sind in der Fahrschul Ausbildung insbesondere die Vorgaben aus der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (dort die §§ 1 bis 4) sowie aus Abschnitt 2 des Fahrlehrergesetzes (insbesondere die §§ 29 bis 31 FahrlG). Im Bereich der Fahrlehrerausbildungsstätten sind dies insbesondere die Vorgaben aus § 40 Fahrlehrergesetz, die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen. Bestehende Ausbildungs- bzw. Rahmenpläne müssen auch bei Durchführung in Form von Online-Unterricht eingehalten werden. So müssen beispielsweise die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und im Online-Unterricht zum Einsatz kommen.
- 3) Der Online-Unterricht erfolgt aus dem Räumlichkeiten der Hauptstelle des Antragstellers. So ist gewährleistet, dass die Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung stehen und genutzt werden können.
- 4) Es muss eine ausreichende Internetanbindung vorhanden sein, die eine Durchführung des Online-Unterrichtes ermöglicht.
- 5) Die zur Durchführung des Online-Unterrichts eingesetzte Software muss mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:
  - das Kamerabild aller Teilnehmer wird dem Kursleiter angezeigt,

- der Kursleiter kann die Sprechzeit der Teilnehmer zuteilen und bei Bedarf die Mikrofone aller Teilnehmer stumm schalten (Vermeidung Rückkopplung bzw. Störgeräusche),
  - die Teilnehmer können sich melden, um einen Sprechwunsch zu äußern (z.B. Schaltfläche „Hand heben“),
  - der Kursleiter muss neben dem Kamerabild die Möglichkeit haben, seinen Bildschirm allen Teilnehmern freizugeben, um Schulungsmedien (z.B. Präsentation, Videofilm) allen Teilnehmern anzuzeigen,
  - es sollte die Möglichkeit bestehen, separate virtuelle Räume aus der Software zu starten, um Gruppenarbeit in Kleingruppen zu ermöglichen. Der Kursleiter muss die Möglichkeit haben, sich in diese Räume zuzuschalten,
  - es besteht eine Chatfunktion für alle Teilnehmer,
  - alle anwesenden Teilnehmer werden in einer Liste für den Kursleiter sichtbar angezeigt,
  - Anzeige bzw. Kontrollmöglichkeit, ob die Teilnehmer noch anwesend sind und
  - die Software muss datenschutzrechtlich konform sein zur Datenschutzgrundverordnung, ein entsprechender Nachweis hierzu muss vorliegen.
- 6) Es muss eine für die Gesamtzahl der Teilnehmer ausreichende Anzahl an Softwarelizenzen vorhanden sein.
- 7) Der Antragsteller verfügt über die erforderliche Hardware, hierzu zählen insbesondere ein ausreichend großer Bildschirm/Monitor, um alle Teilnehmer sehen zu können, eine Webcam sowie Mikrophon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie ggf. weitere Geräte entsprechend den Vorgaben der eingesetzten Software.
- 8) Die Anwesenheit und Identität der Teilnehmer wird überprüft und der Kursleiter erstellt eine entsprechende Teilnehmerliste.
- 9) Der Online-Unterricht erfolgt in synchroner Form, es sind alle Teilnehmer zeitgleich am Unterricht beteiligt, wie dies auch bei der Durchführung in Präsenzform der Fall ist. Hybrider Unterricht, bei dem ein Teil der Teilnehmer in den Räumlichkeiten vor Ort präsent ist und ein Teil online zugeschaltet ist, ist möglich.
- 10) Die Gesamtteilnehmerzahl ergibt sich aus der bestehenden Fahrschülerlaubnis bzw. Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte. Eine Erhöhung dieser Teilnehmerzahl aufgrund der Durchführung von Online-Unterricht ist nicht möglich.
- 11) Teilnehmer an den Online-Kursen dürfen nur Personen sein, die mit der Fahrschule bzw. der Fahrlehrerausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und dem Antragsteller daher bekannt sind.
- 12) Eine Überwachung durch den Treuhandverein muss auch für den Online-Unterricht möglich sein. Der Antragsteller stimmt im Vorfeld der Überwachung das Vorgehen mit dem Treuhandverein ab (ob digitale Teilnahme oder vor-Ort-Überprüfung).
- 13) Sollten bei der letzten Überwachung Defizite oder Probleme in den pädagogischen Bereichen festgestellt worden sein, ist eine Ausnahme vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Für eine Ausnahme von der Präsenzpflcht ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist bei der Behörde zu stellen, welche die Fahrschülerlaubnis erteilt hat bzw. die Fahrlehrerausbildungsstätte anerkannt hat. Folgende Angaben bzw. Unterlagen muss der Antrag enthalten:

- 1) Beschreibung des Ablaufes des Online-Unterrichtes, dies umfasst insbesondere:

- Darstellung der geplanten Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht
  - Darstellung der Anwesenheitskontrolle und Identitätsfeststellung
- 2) Bestätigung der ausreichenden Internetanbindung
  - 3) Angaben zur eingesetzten Software sowie Bestätigung, dass diese die aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt (inkl. kurzem Nachweise hierzu, z.B. Flyer des Herstellers oder Beschreibung der Software im Internet)
  - 4) Nachweis, dass die eingesetzte Software konform ist zu den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung
  - 5) Bestätigung über die vorhandene erforderliche Hardware zur Durchführung des Online-Unterrichtes
  - 6) Verpflichtung die vorgegebenen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für den Online-Unterricht einzuhalten

Im Falle einer positiven Antragsprüfung erteilt die Behörde eine bis zum 30. September 2021 befristete Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand der genehmigenden Behörde.

Eine Ausnahme von der Präsenzplicht ist nur für den theoretischen Unterricht der Fahrschul Ausbildung und der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer in den anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten zugelassen. Für weitere Fahrschulangebote (u.a. Fahreignungsseminare, Aufbauseminar im Rahmen Fahrerlaubnis auf Probe) sowie Angebote aus dem Bereich Berufskraftfahrerqualifikation sind keine Ausnahmen von der Präsenzplicht zugelassen.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg